



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

5 StR 212/21

vom  
1. September 2021  
in der Strafsache  
gegen

wegen gefährlicher Körperverletzung u.a.

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 1. September 2021 beschlossen:

Das Verfahren wird zuständigkeitshalber an den 4. Strafsenat abgegeben.

Gründe:

- 1 Zur Entscheidung über die vorliegende Revision ist der 5. Strafsenat nicht zuständig. Es handelt sich um eine Revision in einer Verkehrsstrafsache. Verkehrsstrafsachen sind nach dem Geschäftsverteilungsplan des Bundesgerichtshofs für das Geschäftsjahr 2021 (Teil A II., S. 16) dem 4. Strafsenat zugewiesen.

Cirener

Berger

Mosbacher

Köhler

von Häfen

Vorinstanz:

Landgericht Berlin, 12.03.2021 - (510 KLs) 265 Js 1630/19 (17/20)